

und formalen Entscheidungen der Wirtschaftsfunktionäre, die — was in aller Regel der Fall ist — immer die Qualität einer Gesetzes **Verletzung** haben müssen¹ der Protest und andere staatsanwaltschaftliche Maßnahmen zur Herstellung der Gesetzlichkeit und zur Bestrafung der für die Gesetzesverletzung verantwortlichen Funktionäre anzuwenden (z. B. Ordnungsstrafverfahren, Anwendung der disziplinarischen oder materiellen Verantwortlichkeit, Durchführung einer erzieherischen Beratung vor der Konfliktkommission usw.). Selbstverständlich ist es auch möglich, im Einzelfall mit einer Kombination von staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen, z. B. Protest und Wahrnehmung des Einspruchsrechts, vorzugehen.

Beziehungen zwischen Verletzungen der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeitslohns und der Kriminalität

Es ist bekannt, daß die Verletzung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts beispielsweise durch Mängel in der betrieblichen Leitung, unzureichende Ordnung und Sicherheit, Vernachlässigung des Arbeitsschutzes, Mißachtung der Rechte der Werktätigen usw. sich ursächlich oder zumindest begünstigend auf die Begehung von strafbaren Handlungen auswirken kann. Die Tätigkeit der Staatsanwälte zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bereich des Arbeitsrechts ist daher ein unlösbarer Bestandteil der Bekämpfung der Kriminalität, ihrer Ursachen und begünstigenden Faktoren.

Beziehungen zwischen der Kriminalität und Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitslohns bestehen in zweifacher Hinsicht:

Zunächst können Verletzungen des Lohnrechts, beispielsweise durch Verschaffung ungesetzlicher Lohnzahlungen (einschließlich Lohnzuschläge, Ausgleichszahlungen usw.), den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen. Vorwiegend handelt es sich hier um solche Vermögensdelikte wie Betrug, Unterschlagung, Untreue usw. Gerade in diesen Fällen wird der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Lohnrecht unmittelbar deutlich und muß den Staatsanwalt veranlassen, das Strafverfahren zur Festigung der arbeitsrechtlichen Gesetzlichkeit auszuwerten. Das hat z. B. der Staatsanwalt

des Kreises Oschersleben erkannt: In einem Strafverfahren gegen einen Transportarbeiter eines landwirtschaftlichen Baukombinats, der sich zuviel Bereitschafts- und Feiertagsstunden anschrieb und bezahlen ließ, stellte er fest, daß die Manipulationen durch nicht ordnungsmäßige Arbeitszeitznachweise sowie durch das Fehlen einer Arbeitsordnung und von Funktions- und Dienstplänen begünstigt worden war. Gegen diese Gesetzesverletzungen hat der Staatsanwalt zu Recht Protest eingelegt.

Beziehungen zwischen Verletzungen des Lohnrechts und der Kriminalität liegen aber auch dann vor, wenn die strafbare Handlung zwar selbst keine Verletzung lohnrechtlicher Bestimmungen enthält, jedoch im weiteren Sinne durch Verletzung lohnrechtlicher Bestimmungen begünstigt wurde. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich Werktätige durch eine administrative Einführung neuer Lohnformen und Arbeitsnormen zu Staatsverleumdungen hinreißen lassen oder wenn bei Diebstählen Jugendlicher festgestellt wird, daß während ihrer Krankheit oder bei versäumtem Berufsschulunterricht unrechtmäßige Abzüge vom Lohn, Lehrlingsentgelt, Krankengeld usw. erfolgten. Auch in diesen Fällen muß der Staatsanwalt, will er die Ursachen der Kriminalität konsequent bekämpfen, Maßnahmen gegen die Verletzung der lohnrechtlichen Bestimmungen ergreifen.

Bei der Bekämpfung von Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitslohns hat sich in vielen Fällen die Spezialisierung der Staatsanwälte nach dem Produktionsprinzip bewährt. Der Staatsanwalt ist dadurch in der Lage, wirtschaftszweigmäßige Besonderheiten zu erkennen und konsequenter auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit hinzuwirken. Auch die Entwicklung einer komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht wird durch Spezialistengruppen wesentlich gefördert. Deshalb müssen — soweit das noch nicht geschehen ist — in den Staatsanwaltschaften durch Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, und durch organisatorische Veränderungen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß mit Hilfe der Spezialisten eine besonders wirkungsvolle Bekämpfung der Kriminalität und anderer Gesetzesverletzungen erreicht wird.

HARRY BREDERNITZ, und Dr. FRITHJOF KUNZ,

Lehrstuhl Arbeitsrecht am Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher Organe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Aktuelle Probleme der Arbeitsrechtsprechung

Mit dem 4. Band der Entscheidungen des Obersten Gerichts in Arbeitssachen haben wir nunmehr einen nahezu vollständigen Überblick über die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf diesem Gebiet¹. Die in diesem Band enthaltenen Entscheidungen, die vom Oktober 1962 bis zum Januar 1964 reichen, stammen aus einer Periode, die durch drei für die Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts und der Arbeitsrechtsprechung entscheidende Ereignisse gekennzeichnet ist:

1. die Schaffung neuer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Gesetzbuch der Arbeit und die auf ihm beruhende Gesetzgebung, einschließlich der Arbeitsgerichtsordnung),
2. den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und

¹ Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Arbeitssachen, 4. Band, Staatsverlag der DDR, Berlin 1965, 306 Seiten, Preis: 8,— MDN. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diesen Band.

3. die Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Die im 4. Band zusammengefaßten Entscheidungen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts entsprechen weitgehend den neuen gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen. Sie befassen sich vornehmlich mit Rechtsstreitigkeiten über die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen, über die Entlohnung und über die materielle Verantwortlichkeit und klären grundsätzliche arbeitsverfahrensrechtliche Fragen. Gleichzeitig berühren sie grundsätzliche Probleme der Leitung der Betriebe und der Mitwirkung der Werktätigen. Das entspricht den Schwerpunkten der Rechtsprechung².

Bei der Verwirklichung des Arbeitsrechts in den Betrieben geht es um eine höhere Qualität der Leitung,

² Vgl. „Die nächsten Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen“, NJ 1963 S. 609 ff.